

Kleinere Mitteilungen.

Ein Flamingo auf dem Rhein. Dem «Mannh. Gen.-Anz.» wird aus Speyer berichtet: «Ein seltener Fang gelang einigen hiesigen Fischern, die in der Nähe von Rheinau einen noch nie gesehenen Vogel auf dem Wasser schwimmen sahen und nach langem Jagen durch einen Schlag mit dem Schalthaken in ihre Gewalt brachten, worauf er aber nicht mehr lange lebte. Es war ein Flamingo (*Phœnicopterus antiquorum* Temm.) in karminfarbigem Alterskleid. Der im Süden und Südosten Europas und in Nordafrika heimische Vogel wurde nur in wenigen Fällen in Deutschland beobachtet. So wurde am 10. April 1728 ein Stück bei Alzei geschossen und im Sommer des sehr heissen Jahres 1811 kam gar eine ganze Gesellschaft, 27 an der Zahl, an den Rhein, zuerst bei Kehl, dann bei Gernersheim, von welchen sechs Stück geschossen wurden. Am 25. Juni desselben Jahres sah man eine Anzahl dieser Vögel über Bamberg ziehen, vom 14. bis. 16. Juli hielten sich zwei bei Schierstein nächst dem Rheine auf und einige Tage später zeigten sich dieselben bei Instein; in Pommern wurde 1869 einer lebend gefangen. Dies sind seit fast 100 Jahren die einzigen bekannten Vorkommnisse der Flamingos in Deutschland. Ausserdem wurden 1895 in Mähren zwei erlegt.»

Auch in der Schweiz erscheinen zeitweise verirrte Exemplare. Nach dem «Katalog» sind die Flamingos bei Genf und Aubonne, am Neuenburger- und Murtensee, ferner bei Bern und im Tessin beobachtet worden.

D.

Eidg. Brieftaubengesetz, Jagd- und Vogelschutz. Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, werden die Bundesgesetze betreffend die Ueberwachung der Einführung und Verwendung von Brieftauben und über Jagd- und Vogelschutz in die amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und ersteres auf 1. November 1904 und letzteres auf 1. Januar 1905 in Kraft erklärt.

Vogelschutz.

Zur Handhabung des Eidg. Vogelschutzgesetzes im Kanton Tessin.*

Die allzu zahlreichen Ungenauigkeiten, welche der mit D. gezeichnete, in Nr. 2 dieser Fachschrift erschienene Artikel ent-

* Wir bringen die Erwiderung unseres geschätzten Mitarbeiters auf den aus unserer Feder stammenden Artikel in Heft 2 unverändert den geehrten Lesern zur Kenntnis. Redaktion des O.-B. in Bern CARL DAUT.

hält, bewegen mich, die Angelegenheit des Vogelschutzes im Tessin der Wahrheit gemäss zu erläutern und wenn möglich, die Vogelschutzfanatiker ein wenig zu beruhigen.

Es ist einfach seltsam, dass alle jene, welche ihre Gefühle dem Schutze der Vögel weihen, gegen den Verkauf der in den Kt. Tessin importierten kleinen Vögel zu protestieren belieben, als ob irgend ein Gesetz existierte, welches diesen Handel verbietet! Man gebe sich doch die Mühe, das *Eidg. Jagdgesetz* vom 17. September 1875 und dasjenige vom 24. Juni 1904 nachzulesen. Im erstern werden in § 17 alle jene Arten von Vögeln genannt, welche dem Schutze des Gesetzes unterstellt sind und demnach weder erlegt noch verkauft werden dürfen. Es sind (ich nenne nur die Sperlingsvögel, welche uns einzig interessieren) die Lerche, der Staar, die Drosseln und die Amsel (mit Ausnahme der Krammetsvögel), Buch- und Distelfinken.

Nun sind aber die Vögelchen, welche in den Kanton Tessin eingeführt werden, gerade solche, die den Schutz des Gesetzes *nicht* geniessen, z. B. Bergfink, italienischer Sperling, Feldsperling, Steinspatz, Kernbeisser, Gimpel, Goldammer, Zipp-, Rohr-, Zaunammer, Ortolan, Grünling, Zeisig, Hänfling, Leinfink, Kreuzschnabel, Sperber etc. Das *neue* Jagdgesetz modifiziert ein wenig zugunsten der Jäger diese Auswahl, indem es von der Zahl der geschützten Vögel die Rotdrossel und die Misteldrossel streicht. Diese Abänderung beweist die Unsicherheit und fast möchte ich sagen die Unlogik der Vogelschützer, welche bisher als ihres Schutzes würdig angesehen haben die Rotdrossel, Misteldrossel, den Bussard und unwürdig das Zitronchen, den Zeisig, den Girlitz und welche nun, da es den Vogelschutz im Tessin angeht, diese Auswahl umkehren.

Die im Kt. Tessin zum Verkauf gelangenden Vögelchen, welche zum Teil aus den angrenzenden lombardischen Provinzen, zum Teil aus südlicheren Gegenden kommen, können auch importiert werden bei *geschlossener Jagdzeit* und zwar auf Grund von Art. 5 des gleichen Gesetzes, das den Verkauf des Wildes auch *nach* dem 8. Tage nach Jagdschluss gestattet, «wenn es sich um aus dem Ausland eingeführte Ware handelt, deren Ursprung offiziell festgestellt ist». Nun zahlen eben die in Menge eingeführten Vögel ihren gesetzlichen Zoll an die eidgenössischen Grenzwächter, welche selbstverständlich nur die gesetzlich vorgesehenen Arten zur Einführung gelangen lassen. So scheint es mir denn, als seien es eigentlich nicht die Behörden des Kantons Tessin, welche die Bestimmungen der eidg. Gesetze nicht kennen!

Was endlich den Pfarrer von Maroggia anbelangt, so kann derselbe so gut wie noch viele angesehene Tessiner, sich jenseits der Grenze einen Roccolo halten und dort mit voller Berechtigung den Fang ausüben. *Denn seit dem Jahre 1876 ist im Tessin*

selber absolut kein Roccolo mehr im Betrieb. Wenn die Tessiner sich den Schutz der Vögel nicht so sehr zu Herzen nehmen, so geschieht es auch deshalb, weil derselbe sich nicht mehr auf den vorgeblichen Nutzen der Vögel stützen kann. Das ist die Ansicht, welche nicht allein Salvadori, sondern noch andere Gelehrte, wie Prof. Dr. Passerini, Griffini, Pavesi, v. Tschusy, Placzek, Reichenau, hervorragende Ornithologen und Entomologen und nicht nur Dilettanten des Vogelschutzes verfechten. (Auch in verschiedenen Aufsätzen eines Ihrer Redakteure, Hrn. von Burg, finden wir ähnliche Andeutungen, welche wohl als Ueberleitung gelten dürfen, den Vogelschutz aus *ästhetischen* Gründen, statt dem Utilitätsprinzip zuhiebe, aufrecht zu erhalten.)

Und da die Idee des Vogelschutzes vom ästhetischen Standpunkt aus, viel eher als von jedem andern Gesichtspunkte ausgehen muss, so ist es natürlich, dass eine lange Zeit notwendig ist zur allmäligen Entwicklung einer solchen Anschauung in einem Lande, wo die Sperlingsvögel ein recht bedeutendes Nahrungsmittel bilden und noch lange bilden werden.

Um diese Evolution der Ideen zu beschleunigen, bedarf es aber eines ganz andern Vorgehens als das von Hrn. D. mit so grossem Eifer vorgeschlagene, das Bussen und Gefängnisstrafen fordert.

A. Ghidini, Lugano.



Dr. V. Fatio: Faune des Vertébrés de la Suisse, vol. II: Histoire naturelle des Oiseaux, II^{me} partie: Tauben, Hühner, Sumpf- und Wasservögel, 900 Seiten. Genf, bei Georg & Cie., 1904, Fr. 25.

Der II. Teil der Vögel der Schweiz schliesst das prächtige Lebenswerk des berühmten Verfassers in schönster Weise ab. 1869 erschien der I. Band, seitdem kamen weitere fünf umfangreiche Bände zur Ausgabe.

Der vorliegende Band enthält drei farbige Tafeln, die eine zeigt in vorzüglicher Abbildung die drei *Graumeisen*varietäten (oder Species?) der Schweiz, Parus p. communis, Parus p. borealis, Parus p. alpestris, die zweite gibt die beiden *Certhia*arten wieder, die dritte endlich die verschiedenen Kleider von *Anas boschas*, der Märzente. Ausserdem zahlreiche Abbildungen im Text. Dieser selbst ist sehr gut geschrieben, klar, durchsichtig, sicher und zuverlässig. So sind auch die Bestimmungstabellen, die wir so vortrefflich noch nirgends angetroffen haben. Alles in allem ein herrliches, ernstes Werk, auf das wir alle stolz sein dürfen.

Von besonderem Interesse ist die Einleitung, welche die hauptsächlichsten Zugstrassen und Zugverhältnisse bespricht und nebst dem